

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
12.05.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Bundeskanzlei

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3428	n	Mo. Kälin. Notwendige Erweiterung des Beirates "Digitale Transformation"			-	✗
19.3435	n	Po. Fraktion C. Volksabstimmungen. Das Stimmvolk muss korrekt durch den Bundesrat informiert werden	Müller Leo		-	✗
19.3768	n	Mo. Fraktion C. Schaffung von neuen oder Anpassung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Systematische Überprüfung der Auswirkungen auf die Familien	Roduit		-	✗
19.4431	n	Mo. Hurni. Betrug bei Unterschriftensammlungen soll im Namen der direkten Demokratie bekämpft werden			-	✗
19.4580	n	Mo. Bendahan. Der Schweizerische Nationalfonds soll an Hochschulen die Forschung im Bereich des E-Voting finanziell unterstützen.			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -
** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3428	n	Mo. Kälin. Notwendige Erweiterung des Beirates "Digitale Transformation"			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, den Beirat "Digitale Transformation" zu vervollständigen und mit Vertreterinnen und Vertretern von Arbeitnehmenden und KMU sowie aus den Bereichen Gesundheit, Ökologie und Datenschutz zu erweitern.					
Begründung	Die digitale Transformation ist eine der grössten Herausforderungen und Chancen unserer Zeit. Das hat auch der Bundesrat erkannt, und es ist zu begrüßen, dass er 2017 unter der Federführung von alt Bundesrätin Doris Leuthard und alt Bundesrat Johann Schneider-Ammann den Beirat "Digitale Transformation" ins Leben gerufen hat. Denn wie er zu Recht in seiner Medienmitteilung zur konstituierenden Sitzung des Beirates festhält, kommt dem Austausch und dem Dialog zwischen Politik und Verwaltung mit der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft eine grosse Bedeutung zu. Umso unverständlicher ist, dass der Beirat viel zu einseitig zusammengestellt wurde. Denn im Beirat "Digitale Transformation" des Bundesrates sitzen Branchenvertreterinnen und -vertreter von Grosskonzernen, der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen und Banker und Digitalisierungsexperten, aber keine einzige Expertin, kein einziger Experte aus den Bereichen Arbeitnehmerschutz, Datenschutz, Gesundheitsschutz, KMU oder Ökologie. Dabei dürfte unbestritten sein, dass die digitale Transformation nur gelingen kann, wenn sie umfassend gedacht ist und die Menschen mitnimmt. Den Arbeitnehmenden und den kleinen und mittleren Unternehmungen kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, genauso wie sich zahlreiche Fragen stellen, welche den Daten- und Gesundheitsschutz betreffen. Und nicht zuletzt ist eine digitale Transformation auch eine riesige Chance um im Umwelt- und Klimaschutz ein gutes Stück weiterzukommen.					
Stellungnahme	Der Beirat "Digitale Transformation WBF/UVEK" wurde ins Leben gerufen, um einen Austausch zwischen Politik und Verwaltung mit der Wirtschaft, der Wissenschaft und der Gesellschaft zu Themen zu führen, welche insbesondere die beiden genannten Departemente betreffen. Entsprechend wurde die ursprüngliche Zusammensetzung gewählt. Der Beirat trifft sich dreimal pro Jahr zu einer Sitzung, die jeweils einem spezifischen Fokusthema gewidmet ist. Je nach Thema ändert dabei auch die Zusammensetzung der Diskussionsrunde. Neben den ständigen Vertreterinnen und Vertretern nehmen jeweils weitere Fachpersonen und Stakeholder teil. Zu betonen ist dabei, dass es sich beim Beirat "Digitale Transformation WBF/UVEK" um ein konsultatives Organ und nicht um ein Entscheidgremium handelt. Die Vorstehenden des UVEK und des WBF werden im dritten Quartal 2019 nach den im Vorfeld für 2019 bereits festgelegten Sitzungsschwerpunkten Bilanz ziehen und entscheiden, ob und in welcher Zusammensetzung der Beirat "Digitale Transformation" in Zukunft weitergeführt werden soll. Um dieser Evaluation nicht vorzugreifen, hält es der Bundesrat nicht für sinnvoll, bereits jetzt den zukünftigen Teilnehmerkreis festlegen zu wollen.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3435	n	Po. Fraktion C. Volksabstimmungen. Das Stimmvolk muss korrekt durch den Bundesrat informiert werden	Müller Leo		-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, einen umfassenden Bericht über die Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Parlamentes und der Stimmberechtigten zu verfassen. Dieser Bericht soll eine Strategie enthalten, wie der Bundesrat gedenkt, die objektive Meinungsbildung des Stimmvolkes in Zukunft zu garantieren. Ein präziser Massnahmenplan zur Verhinderung von Fehlinformationen bei Volksabstimmungen soll präsentiert werden.					
Begründung	Der Bundesrat hatte im Vorfeld der Beratungen zur CVP-Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" mit gravierenden Fehlinformationen gearbeitet. Statt nur 80 000 Ehepaare sind tatsächlich mehr als fünfmal so viel, sprich 454 000 Paare, von einer steuerlichen Diskriminierung betroffen. Das Bundesgericht hat am 10. April 2019 mit der Gutheissung der Abstimmungsbeschwerde zur Volksinitiative "für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe" bestätigt, dass die Fehlinformationen gravierend waren und der Stimmbevölkerung keine freie Meinungsäusserung gewährt wurde. Es ist die zentrale Verantwortung und Pflicht des Bundesrates, die Schweizerinnen und Schweizer jederzeit korrekt zu informieren. Solch schwerwiegende Fehler gefährden unsere direkte Demokratie. Das Vertrauen der Bevölkerung in den Bundesrat wird dadurch aufs Spiel gesetzt. Aus diesem Grund fordert die CVP einen Bericht des Bundesrates, der aufzeigt, wie er zukünftig die objektive Meinungsbildung des Stimmvolkes zu garantieren gedenkt. In diesem Bericht sollen u. a. die konkreten Massnahmen resultierend aus den Empfehlungen des Bundesrates an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) vorgestellt werden (siehe Punkt 6 der Antwort des Bundesrates zur Interpellation Bischof 18.3938). Aus der Behandlung ebendieser Interpellation im Ständerat war am 4. Dezember 2018 zu vernehmen, dass die GPK den Finanzminister Ueli Maurer und den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Adrian Hug, im Februar 2019 angehört hat. Beide wurden von der GPK gebeten, die Ergebnisse der externen Überprüfung und die Massnahmen, die auf der Grundlage dieser Überprüfung ergriffen wurden, vorzustellen. Die Ergebnisse und Empfehlungen sind im geforderten Bericht festzuhalten.					

Stellungnahme Korrektheit sowie Vollständigkeit von quantitativen Angaben über die Ausgangslage und die Auswirkungen einer Vorlage (Kosten, Anzahl von Betroffenen usw.) sind von zentraler Bedeutung für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der involvierten Organe (Bundesrat, Parlament, Volk) sowie der politischen Akteure (Kantone, Parteien, Verbände und Interessengruppen). Das gilt für die gesamte Behördeninformation im Zusammenhang mit legislativen Prozessen, namentlich für die erläuternden Berichte zu Vernehmlassungsvorlagen, für Botschaften und für die Abstimmungserläuterungen des Bundesrates. Die Anforderungen an die Informationen der Bundesbehörden und die Qualität der quantitativen Angaben im Gesetzgebungsprozess müssen deshalb hoch sein.

Eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Bundeskanzlei hat ab Ende 2018 verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Verlässlichkeit der Entscheidungsgrundlagen im Gesetzgebungsprozess erarbeitet. Der Bundesrat hat diese Vorschläge am 21. Juni 2019 zur Kenntnis genommen und die Bundeskanzlei beauftragt, in Zusammenarbeit mit weiteren Departementen einzelne Massnahmen zu vertiefen und die bestehenden Qualitätssicherungsinstrumente zu ergänzen.

Insbesondere soll die Darstellung der Datengrundlagen für Gesetzgebungsprojekte konsequenter systematisiert werden. Damit soll sichergestellt werden, dass objektive und aktuelle Entscheidungsgrundlagen zuhanden der Vernehmlassungsteilnehmer, des Bundesrates, des Parlamentes und der Stimmberechtigten vorliegen. Departemente und Ämter müssen die relevanten Daten, deren Quelle, die Schätzmethode, die Aussagekraft der Daten sowie die allfälligen Aktualisierungszeitpunkte gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit transparent darlegen. Schätzungen müssen als solche bezeichnet und allfällige Unzulänglichkeiten bei den Datengrundlagen müssen erkennbar gemacht werden. Ferner soll festgelegt werden, wie bei Änderungen der Datenlage im Verlauf des Gesetzgebungsprojekts vorzugehen ist. Um den zusätzlichen Aufwand möglichst gering zu halten, ist es dem Bundesrat zudem wichtig, dass die Massnahmen schlank umgesetzt werden und für die Departemente und Ämter einfach zu handhaben sind.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Bundesverwaltung mit der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) bereits ein Instrument kennt, um die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage zu analysieren und darzustellen. Sie bietet eine systematische Vorgehensweise, um die Notwendigkeit einer Regulierung zu hinterfragen, deren Auswirkungen abzuschätzen und Alternativen aufzuzeigen. Die geplante Einführung eines Instruments, mit dem frühzeitig im Rechtssetzungsprozess festgestellt werden kann, welches die relevanten Auswirkungen sind und wann eine RFA nötig ist (Quick-Check), sowie eine vermehrte Durchführung vertiefter RFA werden zudem zur Qualitätssicherung der verwendeten Daten beitragen.

Der Bundesrat sieht aufgrund dieser laufenden Arbeiten keinen zusätzlichen Nutzen in der Erstellung eines Postulatsberichtes. Er wird voraussichtlich Anfang 2020 über die konkreten Massnahmen informieren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.3768	n	Mo. Fraktion C. Schaffung von neuen oder Anpassung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen. Systematische Überprüfung der Auswirkungen auf die Familien	Roduit		-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, sicherzustellen, dass bei der Erarbeitung von neuen Gesetzgebungen oder der Überarbeitung von bestehenden Gesetzgebungen die jeweiligen Auswirkungen auf Familien systematisch überprüft und transparent dargelegt werden. Dazu allenfalls nötige Anpassungen von rechtlichen Grundlagen sind vom Bundesrat vorzunehmen oder dem Parlament vorzulegen.

Begründung Familienpolitik steht in der Verantwortung, allen Familien in unserem Land möglichst gute Rahmenbedingungen zu gewährleisten und sie so bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen, denen sie in ihrem Alltag begegnen - und zwar unabhängig von der Art der Familienorganisation. In mehreren Artikeln der Bundesverfassung sind in verschiedenen Kapiteln Rechte und Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der Familien definiert. Es gibt jedoch derzeit keine Regelung, wonach bei der Erarbeitung neuer Gesetzgebungen oder der Anpassung von bestehenden Gesetzgebungen systematisch die jeweiligen Auswirkungen auf die Familienlebensbedingungen untersucht und gegenüber den Vernehmlassungsteilnehmenden und dem eidgenössischen Parlament transparent dargelegt werden.

Ziel der Motion ist es darum, den Bund zu verpflichten, in allen Bereichen, in denen er tätig ist, die Auswirkungen von neuen Gesetzgebungen oder Gesetzgebungsanpassungen auf Familien zu prüfen und gemäss Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung sicherzustellen, dass Familien möglichst gut geschützt und gefördert werden.

Diese Regelung besteht bereits in einigen Kantonen. Auch auf Bundesebene könnte damit in Zukunft sichergestellt werden, dass die Gesetzgebung die Interessen der Familien tatsächlich berücksichtigt, beispielsweise im Bereich der Steuern, Sozialversicherungen, Krankenkassenprämien oder der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Stellungnahme Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Auswirkungen von neuen Gesetzen und Gesetzesänderungen auf Familien im Rahmen von Gesetzgebungsarbeiten zu prüfen sind und offengelegt werden sollen. Eine solche Überprüfung und Darstellung der Auswirkungen ist für ihn im Lichte von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe c der Bundesverfassung selbstverständlich.

Eine neue rechtliche Regelung, insbesondere eine Aufnahme der möglichen Auswirkungen auf die Familien in den Katalog nach Artikel 141 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes (ParlG; SR 171.10) über die inhaltlichen Vorgaben für Botschaften des Bundesrates zu Erlassentwürfen, lehnt er hingegen ab. Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe g ParlG hält bereits fest, dass in der Botschaft des Bundesrates die Auswirkungen auf die Gesellschaft und damit auch auf die Familien als Teil davon zu erläutern sind.

Mit der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) kennt die Bundesverwaltung zudem ein besonderes Instrument, um die volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer Vorlage zu analysieren und darzustellen. Ein zentraler Prüfpunkt der RFA fragt nach den Auswirkungen (Kosten, Nutzen, Verteilungswirkungen) auf einzelne gesellschaftliche Gruppen; Familien werden explizit erwähnt (vgl. Checkliste RFA). Damit besteht bereits eine konkrete Vorgabe, im Rahmen der RFA die Auswirkungen auf Familien zu prüfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4431	n	Mo. Hurni. Betrug bei Unterschriftensammlungen soll im Namen der direkten Demokratie bekämpft werden			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt: - dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Strafgesetzbuches vorzulegen, um betrügerisches Einholen von Unterschriften für ein Referendum oder eine Initiative durch Irreführung der Stimmberechtigten ebenso ahnden zu können wie Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile in der Ausübung des Unterzeichnungsrechts im Sinne von Artikel 280 StGB. - dem Parlament eine Änderung der Artikel 66 und 72 des Bundesgesetzes über politische Rechte (BPR) vorzulegen, sodass Unterschriften, die mit Vergehen nach Artikel 280, 281 und 282 StGB gesammelt wurden, ungültig sind.					
Begründung	Im Rahmen der Unterschriftensammlung für das Referendum gegen die Änderung von Artikeln 261bis StGB haben einige Unterschriftensammlerinnen und -sammler zu inakzeptablen Mitteln gegriffen, indem sie behauptet haben, das Gegenteil von dem zu vertreten, für das sie eigentlich Unterschriften sammeln. Dem Bundesrat wurde bereits die Frage gestellt (Ip19.3520), ob Unterzeichnerinnen und Unterzeichner ihre Unterschrift im Falle von irreführenden Methoden zurückziehen können. Nun wiederholen sich diese Methoden leider bei der Unterschriftensammlung gegen die Anpassung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) vom 25. September 2019 (Vaterschaftsurlaub). Zeugenaussagen zufolge gibt es Unterschriftensammlerinnen und -sammler, die beim ersten Referendum behaupten, die "Homophobie zu bekämpfen" und beim zweiten Referendum sagen, dass sie "den Vaterschaftsurlaub befürworten". Solche Methoden gefährden, unabhängig von der eigenen Haltung zum Inhalt der Vorlage, die direkte Demokratie und die Ausübung des Referendumsrechts sowie analog dazu die Ausübung des Initiativrechts. Derzeit finden sich im vierzehnten Titel des StGB die Vergehen gegen den Volkswillen. Betrügerisches Einholen von Unterschriften, sei es durch Lügen oder Täuschung, zählen jedoch nicht zu den strafbaren Handlungen, es sei denn, es geschieht durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile. In Anbetracht der jüngsten Beispiele scheint es angebracht, in Artikel 280 StGB eine neue strafrechtliche Bestimmung aufzunehmen, um jegliches Verhalten zu bekämpfen, das darauf abzielt, Wählerinnen und Wähler zu täuschen oder in die Irre zu führen mit dem Ziel, dass diese eine Initiative oder ein Referendum unterschreiben. Zudem ist eine aufgrund eines Vergehens nach Artikel 280, 282 oder 282 StGB erhaltene Unterschrift auch heute nicht ungültig. Es erscheint jedoch angebracht, dass wenigstens diese Unterschriften von Rechts wegen ungültig sind, um zu gewährleisten, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eines Referendums oder einer Initiative ihre demokratischen Rechte mit freiwilliger und informierter Zustimmung ausgeübt haben.					
Stellungnahme	1. Der Bundesrat geht grundsätzlich davon aus, dass Initiativ- und Referendumskomitees bei ihren Unterschriftensammlungen mit redlichen Argumenten für ihre Anliegen werben. Allfällige Täuschungen - insbesondere willentlich herbeigeführte - verurteilt der Bundesrat. Die Willensbildung der Stimmberechtigten im Rahmen eidgenössischer Unterschriftensammlungen wird durch die Erfordernisse geschützt, die das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR; SR 161.1) an die Unterschriftenlisten stellt. Unterschriftenlisten für Volksreferenden müssen die Bezeichnung des Erlasses mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung enthalten (Art. 60 Abs. 1 Bst. b BPR), solche für Volksinitiativen den Titel und den Wortlaut der Initiative sowie das Datum der Veröffentlichung im Bundesblatt (Art. 68 Abs. 1 Bst. b BPR). Diese Angaben erlauben es den Stimmberechtigten zu erkennen, um welches Volksbegehren es sich handelt, und ermöglichen ihnen, die nötigen Informationen zum entsprechenden Volksbegehren einzuholen. Entsprechend stehen die Stimmberechtigten auch in der Verantwortung, ihre Unterstützung zu prüfen. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Strafrecht in der vorliegenden Frage nicht das angemessene Mittel ist, um die direkte Demokratie zu schützen. Er erachtet die Verrechtlichung der politischen Auseinandersetzung, die in der vorliegenden Konstellation zudem schwierige Abgrenzungsfragen zwischen Falschaussagen und Zusätzungen aufwerfen würde, nicht als zielführend. 2. Bereits heute können Handlungen, die zur Ungültigkeit gesammelter Unterschriften führen, strafrechtlich relevant sein (vgl. etwa Art. 63 Abs. 1 und 2 BPR einerseits und Art. 282 Ziff. 1 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches [SR 311.0] andererseits). Die Gültigkeit von Unterschriften beurteilt sich aber letztlich unabhängig von der Strafbarkeit einer Handlung. Nicht die strafrechtliche Beurteilung sollte das entscheidende Kriterium sein, sondern einzig die konkrete Wirkung auf die Ausübung der politischen Rechte. Eine Handlung kann Auswirkungen auf die Ausübung der politischen Rechte zeitigen, aber dennoch straflos bleiben (z.B. mangels Vorsatz bei Mehrfachunterschriften); und umgekehrt kann der blosser Versuch einer Manipulation strafbar sein, ohne dass dabei die Ausübung der politischen Rechte beeinträchtigt wird. Eine Anknüpfung der Gültigkeit von Unterschriften an die Straftatbestände ist aber auch aus Verfahrensgründen abzulehnen. Die rechtlichen Fristen für die Sammlung und die Behandlung von Volksbegehren könnten nicht eingehalten und der demokratische Prozess damit nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, falls der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden müsste. Eine rückwirkende Ungültigerklärung von Unterschriften würde den demokratischen Prozess ebenso beschädigen und wäre auch unverhältnismässig: Unterschriftensammlungen sind dem Abstimmungsentscheid vorgelagert. Hat jemand aus Unachtsamkeit oder Gutgläubigkeit entgegen seinen eigentlichen politischen Ansichten eine Unterschrift geleistet, so hat er bei der Volksabstimmung immer noch die Möglichkeit, seine Meinung korrekt auszudrücken.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4580	n	Mo. Bendahan. Der Schweizerische Nationalfonds soll an Hochschulen die Forschung im Bereich des E-Voting finanziell unterstützen.			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird damit beauftragt, mit der Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Hochschulen die unabhängige Forschung im Bereich des E-Votings zu fördern. Ziel ist es, unabhängige und wissenschaftliche Daten zur Qualität und Durchführbarkeit solcher zukünftigen Projekte und zu allen Sicherheitslücken und Risiken im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Stimmabgabe zu sammeln. Dies würde insbesondere dazu dienen, anstehende Projekte zu bewerten.					

Begründung	Momentan stellt der Bund keine finanziellen Mittel zur Forschung im Bereich des E-Voting zur Verfügung. Die elektronische Stimmabgabe stellt jedoch eine grosse Herausforderung für die Zukunft dar und würde Auslandschweizerinnen und -schweizern, aber auch Menschen mit eingeschränkter körperlicher Leistungsfähigkeit die Stimmabgabe erleichtern. Bei den bisherigen Projekten zum Aufbau eines E-Voting-Systems wurden im Bereich der Sicherheit und der Wahrung der Anonymität bei der Stimmabgabe Probleme festgestellt. Es ist daher unerlässlich, dass sich der Bund dieser Aufgabe stellt, indem er beispielsweise Universitäten mit der Forschung in diesem Bereich beauftragt, mit dem Ziel, mittelfristig die nötigen Sicherheitsstandards zu erreichen. Von Mai 2003 bis Mai 2019 hatten die Genferinnen und Genfer die Möglichkeit, ihre Stimme elektronisch abzugeben. Aufgrund der fehlenden finanziellen Unterstützung des Bundes wurde das Projekt jedoch nicht weitergeführt. Gleichzeitig entwickelte die Post ein ähnliches Projekt, das jedoch bei einem öffentlichen Intrusionstest Sicherheitslücken offenbarte. Es ist wichtig, dass ein solches System erst dann eingeführt wird, wenn die Sicherheit optimal gewährleistet werden kann, da sonst das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Demokratie ernsthaft Schaden nehmen könnte. Die technologische Entwicklung wird in den nächsten Jahren weiter voranschreiten, dabei könnten auch neue Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit der elektronischen Stimmabgabe entwickelt werden. Da der Bund als einziger über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, um die entsprechende Forschung durchzuführen und um Sicherheitsprobleme zu überwinden, die bei früheren Versuchen aufgetreten sind, sollte die Einführung des E-Votings auch vom Bund ausgehen. Es wäre daher angezeigt, mit den Schweizer Universitäten zusammenzuarbeiten, die ihr Knowhow in Projekten dieser Art in der Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt haben. Zu diesem Zweck soll der Schweizerische Nationalfonds zusätzliche Mittel bereitstellen.
Stellungnahme	Bund und Kantone sorgen gemeinsam für einen qualitativ hochstehenden Hochschulraum. Die Hochschulen verfügen über ein hohes Mass an Autonomie. Es fällt deshalb nicht in die Kompetenz des Bundes, den Hochschulen spezifische Lehr- und Forschungsbereiche vorzugeben. Der Bund fördert die Grundlagenforschung insbesondere durch den Schweizerischen Nationalfonds (SNF). Forschende haben hierbei die Möglichkeit, beim SNF Forschungsprojekte im sogenannten "bottom-up"-Verfahren einzureichen. Der SNF unterstützt in diesem Rahmen verschiedene Forschungsprojekte im Themenbereich "digitalisierte Demokratie". Ferner enthält das laufende nationale Forschungsprogramm "Digitale Transformation" (NFP 77) ein Modul "Ethik, Vertrauenswürdigkeit und Governance". Verschiedene Forschungsprojekte im NFP 77 befassen sich dabei mit ethischen, organisatorischen, rechtlichen und technischen Herausforderungen zur Sicherung und Stärkung des Vertrauens in digitale Infrastrukturen und digitale Dienstleistungen. Der Bundesrat erachtet die etablierten Verfahren und die bereits bestehenden Förderinstrumente als zielführend und sieht keinen Handlungsbedarf im Sinne der Motion. Der Bundesrat stimmt grundsätzlich mit dem Motionär überein, dass der Forschung im Bereich der elektronischen Stimmabgabe eine wichtige Bedeutung zukommt. Deshalb arbeitet der Bund seit Beginn des Projekts Vote électronique mit der Wissenschaft zusammen. Diese Zusammenarbeit des Bundes mit Institutionen und Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen Fachrichtungen umfasst die Unterstützung namentlich in technischen, rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Fragen. Diese Arbeiten werden heute vom Bund und von den Kantonen, unter anderem aus den Mitteln von "E-Government Schweiz", finanziert. Aktuell erarbeitet der Bund gemeinsam mit den Kantonen eine Neuausrichtung des Versuchsbetriebs mit der elektronischen Stimmabgabe. Die Zielsetzung des Bundesrates für die Neuausrichtung des Versuchsbetriebs umfasst insbesondere den vermehrten Einbezug der Wissenschaft. Aktuell werden Expertinnen und Experten der Wissenschaft in die Arbeiten zur Neuausrichtung einbezogen. Auch langfristig wird die Zusammenarbeit mit Hochschulen eine wichtige Grundlage bilden.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.